

**Vorlage für die Sitzung des Senats am 08.12.2020**

**Verordnung zur verpflichtenden Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs für professionelle Beteiligte in Gerichtsverfahren der Fachgerichte mit Ausnahme des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit im Land Bremen**

**A. Problem**

Der elektronische Rechtsverkehr ist in der Justiz Bremen seit dem Jahr 2006 in den Fachgerichten eröffnet. Seit dem 01.01.2018 besteht für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Behörden bereits eine passive Nutzungspflicht, d.h. diese Kommunikationspartner müssen bereits ein besonderes elektronisches Postfach vorhalten und für elektronische Nachrichten der Gerichte erreichbar sein.

Die Arbeitsgerichtsbarkeit und die Verwaltungsgerichtsbarkeit werden zum Ende des Jahres 2020 mit führenden elektronischen Akten arbeiten. In der Sozialgerichtsbarkeit und der Finanzgerichtsbarkeit wird auch bereits intensiv der elektronische Rechtsverkehr genutzt. Die Umstellung auf die e-Akte ist für 2021 geplant.

Mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013 (Bundesgesetzblatt Teil I 2013, S. 3786) wurde in den Artikeln 26 Abs. 7, 3 Nr. 5, 4 Nr. 4, 5 Nr. 4 sowie 6 Nr. 4 in den Vorschriften § 46g ArbGG, § 65d SGG, § 55d VwGO und § 55d FGO geregelt, dass Rechtsanwälte und Behörden ab dem 01.01.2022 Schriftsätze bei den Gerichten nur noch elektronisch einreichen dürfen. Artikel 24 Abs. 2 des Gesetzes vom 10.10.2013 ermöglicht es der Landesregierung, diese verpflichtende (aktive) Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs – auch für Teilbereiche – auf den 01.01.2021 vorzuziehen.

Damit würde sich der Scanaufwand der bisher in Papier eingehenden Schriftstücke bei den Gerichten reduzieren und weitere Effizienzgewinne entstehen. Auch in den Bereichen ohne elektronische Akte werden die Schriftsätze bereits gescannt, um sie an die Gegenseite elektronisch weiter versenden zu können. Um diese Vorteile zu nutzen und die Umstellung auf den verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehr schrittweise

einzuführen, soll für den Bereich der Fachgerichte der Beginn auf den 01.01.2021 vorgezogen werden. Die verpflichtende Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs für die ordentliche Gerichtsbarkeit folgt sodann kraft Artikel 26 Abs. 7 des Gesetzes vom 10.10.2013 zum 01.01.2022.

### **B. Lösung**

Der Senat zieht durch die anliegende Rechtsverordnung über die Einführung des verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehrs in den Fachgerichtsbarkeiten mit Ausnahme des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit den Zeitpunkt auf den 01.01.2021 vor. Die Verpflichtung betrifft die aktive elektronische Kommunikation der professionellen Kommunikationspartner mit den Fachgerichten und stellt keine weitere Zugangseröffnung der allgemeinen Verwaltung dar.

### **C. Alternativen**

Alternativen werden nicht vorgeschlagen. Ein Verzicht auf das Vorziehen des Zeitpunktes würde zum einen die beschriebenen Vorteile vergeben und zum anderen die Verpflichtung für alle Gerichtsbarkeiten auf einen Zeitpunkt konzentrieren. Aufgrund der passiven Nutzungspflicht bestehen bei den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Behörden auch bereits seit 3 Jahren Erfahrungen mit dem Umgang der neuen Kommunikationsmittel.

### **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen/ Genderprüfung**

Der Beschluss der anliegenden Verordnung hat keine finanziellen Ausgabewirkungen, da die elektronische Kommunikationsinfrastruktur bereits besteht. Er wird auf Seiten der Kommunikationspartner zu Papier- und Portoeinsparungen führen.

In den Gerichten wird sich der Scanaufwand und das Druckaufkommen in den Faxgeräten reduzieren.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie weibliche und männliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Behörden und Gerichten sind gleichermaßen betroffen.

### **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Vorlage ist mit allen Ressorts abgestimmt. Auf Bitten der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau wurde die zunächst auch beabsichtigte Einbeziehung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ausgenommen, da dort die Zeit bis zum Eintritt der gesetzlichen Verpflichtung zum 01.01.22 für entsprechende organisatorischen Umstellungen des Ressorts benötigt wird.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Senatsvorlage ist nach Beschlussfassung geeignet für die Veröffentlichung im Transparenzportal.

### **G. Beschluss**

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Justiz und Verfassung vom 30.11.2020 die Verordnung zur Einführung des verpflichtenden elektronischen Rechtsverkehrs mit den Fachgerichten (der Arbeitsgerichtsbarkeit, der Finanzgerichtsbarkeit und dem Sozialgericht Bremen) sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

**Verordnung über die Pflicht zur Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs für die Fachgerichtsbarkeiten mit Ausnahme des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen und der Verwaltungsgerichtsbarkeit zum 1. Januar 2021**

Vom 8. Dezember 2020

Aufgrund des Artikels 24 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), das durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist, verordnet der Senat:

**§ 1**

**Inkrafttreten der Nutzungspflicht nach § 46g des Arbeitsgerichtsgesetzes**

Artikel 3 Nummer 5 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), das durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist, tritt für den Bereich der Freien Hansestadt Bremen am 1. Januar 2021 in Kraft.

**§ 2**

**Inkrafttreten der Nutzungspflicht nach § 130d der Zivilprozessordnung in Verbindung mit §§ 64 Absatz 6 und 78 Satz 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes für Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht Bremen**

Artikel 1 Nummer 4 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), das durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist, tritt für Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht Bremen am 1. Januar 2021 in Kraft.

**§ 3**

**Inkrafttreten der Nutzungspflicht nach § 65d des Sozialgerichtsgesetzes für Verfahren vor dem Sozialgericht Bremen**

Artikel 4 Nummer 4 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), das durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist, tritt für Verfahren vor dem Sozialgericht Bremen am 1. Januar 2021 in Kraft.

**§ 4**

**Inkrafttreten der Nutzungspflicht nach § 52d der Finanzgerichtsordnung**

Artikel 6 Nummer 4 des Gesetzes zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786), das durch

Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist, tritt für den Bereich der Freien Hansestadt Bremen am 1. Januar 2021 in Kraft.

## § 5

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 8. Dezember 2020

Der Senat